

Bayerischer Landtag

18. Wahlperiode

22.01.2021

Drucksache 18/11961

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Ralf Stadler, Christian Klingen, Markus Bayerbach, Franz Bergmüller, Dr. Anne Cyron, Uli Henkel, Gerd Mannes, Jan Schiffers, Josef Seidl, Ulrich Singer, Andreas Winhart AfD vom 09.11.2020

Flurbereinigung und Flurneuordnung in Bayern

In den 1970/1980er Jahren wurden im Zuge von Flurbereinigungsverfahren bayerische Landschaften regelrecht ausgeräumt. Heute finden dort zur Wiedergutmachung früherer Fehler sog. ökologische Flurneuordnungsverfahren statt. Sie haben das Ziel, Bachläufe zu renaturieren, neue Biotope zu schaffen oder Biotopverbundsysteme einzurichten. Die Flurbereinigungen sollen zur Bewirtschaftung der Kulturlandschaft zudem existenzfähige bäuerliche Betriebe erhalten.

Wir fragen die Staatsregierung:

1.1 1.2 1.3	Wie viele Flurbereinigungsverfahren sind aktuell in Bayern in Bearbeitung? Wie groß ist die Gesamtfläche, die in Bayern davon betroffen ist? Wie viele Kommunen sind davon betroffen?	. 2
2.	Wie hoch sind die Ausführungskosten der aktuellen Verfahren, aufgeteilt nach	. 3
2.1 2.2 2.3	Personalkosten, Wegebau, Landschaftspflegemaßnahmen?	. 3
3.	Welche Ziele werden mit den laufenden Flurneuordnungsverfahren vorrangig verfolgt?	. 3
4.	Wie bewertet die Staatsregierung die Auswirkung auf die Umwelt hinsicht-	:
4.1	Flora und Fauna,	. 3
4.2 4.3	Landschaftsveränderungen, Strukturveränderungen?	. 4
5.1	Wie werden die Auswirkungen auf Flora und Fauna, Landschaftsveränderungen und Strukturveränderungen (z. B. bei veränderten Schlaggrößen) erfasst?	. 4
5.2	Welche Auswirkungen haben die Entwässerungsmaßnahmen auf die natürlichen Bachläufe und Biotope?	
5.3	Welche Auswirkungen haben die Entwässerungsmaßnahmen auf die Bewirtschaftlicher Flächen?	
6.1	Wie wird die Renaturierung von Bächen und Biotopen im Rahmen des Verfahrens im Hinblick auf Entwässerungsmaßnahmen (Drainagen) vorangetrieben?	. 5
6.2	Wie werden nachteilige Entwässerungsmaßnahmen in privater Initiative unterbunden?	. 5
6.3	Welche Maßnahmen zur Wiedervernässung von Offenland werden in den aktuellen Verfahren durchgeführt?	. 5

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

7.	Wie bewertet die Staatsregierung die Auswirkungen der Flurneuordnung auf die wirtschaftliche Situation der	5
7.1	Landwirtschaft insgesamt,	5
7.2	kleinbäuerlichen Landwirtschaft,	6
7.3	Nebenerwerbslandwirte auch im Hinblick auf die Eigentumssituation (Grundtausch, Verpachtung usw.)?	6
8.1	Wie erfolgt die Neuordnung der Eigentumsverhältnisse im Bauordnungsverfahren?	6
8.2	Wie werden die Folgen des Pachttausches wirtschaftlich ausgeglichen?	
8.3	Wie wirkt sich der Land- und Pachttausch auf die Bewirtschaftungsgrößen	
	aus?	7

Antwort

des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 07.12.2020

1.1 Wie viele Flurbereinigungsverfahren sind aktuell in Bayern in Bearbeitung?

Durch die Ämter für Ländliche Entwicklung (ÄLE) werden aktuell bearbeitet:

- 1255 Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) insgesamt, davon:
 - 288 kombinierte Verfahren der Flurneuordnung mit Dorferneuerung,
 - 378 Verfahren der Flurneuordnung,
 - 235 Verfahren Freiwilliger Landtausch,
 - 354 Verfahren der Dorferneuerung.

1.2 Wie groß ist die Gesamtfläche, die in Bayern davon betroffen ist?

- 288 138 ha Verfahrensfläche in Bayern, davon:
 - 118 816 ha in Verfahren der Flurneuordnung mit Dorferneuerung,
 - 140 669 ha in Verfahren der Flurneuordnung,
 - 5 506 ha in Verfahren Freiwilliger Landtausch,
 - 23 147 ha in Verfahren der Dorferneuerung.

1.3 Wie viele Kommunen sind davon betroffen?

- 281 Kommunen in Verfahren der Flurneuordnung mit Dorferneuerung,
- 434 Kommunen in Verfahren der Flurneuordnung,
- 212 Kommunen in Verfahren Freiwilliger Landtausch,
- 318 Kommunen in Verfahren der Dorferneuerung.

Einige Kommunen sind gleichzeitig in verschiedenen o.g. Verfahren involviert.

2. Wie hoch sind die Ausführungskosten der aktuellen Verfahren, aufgeteilt nach

2.1 Personalkosten,

Die Personalkosten der Verfahrensbearbeitung trägt der Freistaat Bayern. Diese Kosten sind Verfahrenskosten und fallen den Beteiligten vor Ort nicht zur Last.

Die Personalkosten der Verwaltung für Ländliche Entwicklung sind im Staatshaushalt des Freistaates Bayern 2019/2020, Epl. 08 Kap. 08 30 enthalten.

Zu beachten ist, dass die ÄLE neben den Verfahren nach dem FlurbG auch Projekte und Initiativen außerhalb des FlurbG bearbeiten. Insgesamt laufen aktuell 2593 Verfahren sowie Projekte und Initiativen in 1608 Kommunen.

2.2 Wegebau,

In den laufenden Flurneuordnungsverfahren wurden für Erschließungsmaßnahmen (Wegebau) bisher 321,68 Mio. Euro realisiert.

2.3 Landschaftspflegemaßnahmen?

Für Maßnahmen der Landespflege wurden in den laufenden Verfahren der Flurneuordnung bisher 87,55 Mio. Euro realisiert.

3. Welche Ziele werden mit den laufenden Flurneuordnungsverfahren vorrangig verfolgt?

Verfahren der Ländlichen Entwicklung dienten bis Mitte der 1970er Jahre vordringlich der Förderung der landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Erzeugung, worunter vor allem die Beseitigung der Besitzzersplitterung als Grundlage für eine Steigerung der Produktion verstanden wurde. Mit der Reform des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) 1976 ist die Flurbereinigung ein zentrales Element der ländlichen Strukturpolitik geworden, in dem die vielschichtigen flächenbezogenen Interessen im ländlichen Raum durch eine sinnvolle Bodenordnung ausgeglichen werden (§ 1 FlurbG: "Zur Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft sowie zur Förderung der allgemeinen Landeskultur und der Landentwicklung kann ländlicher Grundbesitz durch Maßnahmen nach dem FlurbG neugeordnet werden.").

Jedes der drei Ziele (Verbesserung in der Land- und Forstwirtschaft, Förderung der Landeskultur, Förderung der Landentwicklung) kann für sich allein oder in beliebiger Verbindung die Einleitung einer Flurneuordnung rechtfertigen.

4. Wie bewertet die Staatsregierung die Auswirkung auf die Umwelt hinsichtlich

4.1 Flora und Fauna,

Ein bedeutsamer Schwerpunkt in den Flurneuordnungsverfahren ist der Aufbau von Biotopverbundsystemen. Der Schutz wertvoller Landschaftsbestandteile und die Erhaltung bestehender Strukturen haben dabei Vorrang vor der Neuanlage. Die Möglichkeit der Bodenordnung bietet aber auch die Chance, an geeigneten Stellen Lebensräume neu zu schaffen und durch Überführung in öffentliches Eigentum zu sichern. Dadurch werden ökologisch bedeutsame Flächen über neue Biotope miteinander vernetzt. Die Flurneuordnung ist ein zentrales Instrument zur Sicherung der Biodiversität.

4.2 Landschaftsveränderungen,

Um dem eigenständigen Gestaltungsauftrag "Förderung der allgemeinen Landeskultur" nachzukommen, werden Flurneuordnungsverfahren landschaftsplanerisch begleitet. Die "Landschaftsplanung in der Ländlichen Entwicklung" ist ein leitbildbezogener räumlicher Planungsprozess zur nachhaltigen Weiterentwicklung der Landschaft. Deren Ziel ist die umweltverträgliche Durchführung des Gesamtprojekts sowie die Verbesserung der

Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes. Der "Leitfaden Räumliche Fachplanung 2018" bietet die fachlichen Grundlagen für die Vergabe planerischer Leistungen an Landschaftsarchitekten. Er wurde gemeinsam von der Bayerischen Architektenkammer und der Bayerischen Verwaltung für Ländliche Entwicklung erarbeitet.

4.3 Strukturveränderungen?

Mithilfe der "Struktur- und Nutzungskartierung plus" (SNK+) wird in Flurneuordnungsverfahren eine eigene, flächendeckende und digitale Datenbasis der Landschaft erzeugt, die insbesondere alle Kleinstrukturen eines Verfahrensgebietes (z. B. Säume, Wegraine, Ranken) enthält. Alle Strukturen werden fachlich hinsichtlich ihrer ökologischen Wertigkeit eingeordnet. Ziel im Verfahren ist es, die Strukturen zu erhalten, besonders die mit hohen Wertigkeiten.

5.1 Wie werden die Auswirkungen auf Flora und Fauna, Landschaftsveränderungen und Strukturveränderungen (z. B. bei veränderten Schlaggrößen) erfasst?

Der "Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen" nach § 41 FlurbG enthält alle im Rahmen der Flurneuordnung geplanten Anlagen und Maßnahmen, insbesondere die Änderung oder Neuausweisung öffentlicher Wege und Straßen sowie die wasserwirtschaftlichen, bodenverbessernden und landschaftsgestaltenden Anlagen. Hierzu zählen auch die strukturverändernden Maßnahmen, die im Zuge der Bodenordnung erforderlich sind.

Für die Aufstellung und Genehmigung des Planes nach § 41 FlurbG gelten alle umweltrelevanten Prüfpflichten, die aufgrund nationaler und europäischer Rechtsvorschriften bestehen:

- Umweltverträglichkeitsprüfung mit vorgeschalteter "allgemeiner Vorprüfung des Einzelfalls" nach § 3c Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG),
- Eingriffsregelung gemäß § 14 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG; siehe hierzu auch "Vollzugshinweise zur Anwendung der Bayerischen Kompensationsverordnung – BayKompV – in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz – FlurbG),
- Prüfung des besonderen Flächen- und Objektschutzes nach den §§ 23 bis 30 BNatSchG.
- FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH = Fauna-Flora-Habitat) bei Betroffenheit von Natura 2000-Gebieten nach § 34 BNatSchG,
- Prüfung des besonderen Artenschutzes gemäß § 44 BNatSchG (siehe hierzu auch "Vollzugshinweise zu den artenschutzrechtlichen Vorschriften").

Die Auswirkungen werden im Rahmen dieser Prüfungen erfasst.

5.2 Welche Auswirkungen haben die Entwässerungsmaßnahmen auf die natürlichen Bachläufe und Biotope?

Gemäß Nr. 5.4.2 Finanzierungsrichtlinien Ländliche Entwicklung (FinR-LE) sind u. a. die Entwässerung von Ackerland, Grünland oder Ödland und die Beschleunigung des Wasserabflusses nicht zuwendungsfähig und werden durch Flurneuordnungsverfahren nicht unterstützt. Vielmehr werden in den Verfahren wasserrückhaltende Maßnahmen durchgeführt, z. B. die Anlage von Rückhaltebecken. Zudem erarbeiten die ÄLE im Rahmen der Initiative "boden:ständig" Maßnahmen zur Gestaltung einer abflussbremsenden und wasserspeichernden Flur, die dann in Projekten außerhalb von Verfahren nach dem FlurbG oder in Flurneuordnungsverfahren realisiert werden. Neben der wasserrückhaltenden Gestaltung der Fließwege in der Flur sind der Aufbau von wasserspeichernden Böden und Maßnahmen zur Gewässerentwicklung integrale Bestandteile der Initiative.

5.3 Welche Auswirkungen haben die Entwässerungsmaßnahmen auf die Bewirtschaftlicher Flächen?

Der gesetzliche Auftrag zur agrarstrukturellen Verbesserung beinhaltet auch die Optimierung der bewirtschafteten Flächen hinsichtlich Form und Größe.

Ein Zusammenhang von Form und Größe eines Flurstücks mit den ökologischen Auswirkungen der Bewirtschaftung besteht jedoch nicht. Solche Auswirkungen werden allein durch die Art und Weise der Bewirtschaftung verursacht.

6.1 Wie wird die Renaturierung von Bächen und Biotopen im Rahmen des Verfahrens im Hinblick auf Entwässerungsmaßnahmen (Drainagen) vorangetrieben?

In Flurneuordnungsverfahren werden Maßnahmen zur Renaturierung von Gewässern geplant und realisiert; Entwässerungsmaßnahmen werden hingegen nicht durchgeführt bzw. gefördert (siehe Antwort zu Frage 5.2). Im Gegenteil wird im Sinne der Biotopvernetzung und des Wasserrückhaltes in der Fläche durchaus auch die Vernässung von Flächen gezielt angestrebt. Bei der Renaturierung von Gewässern werden nur vorhandene Drainagen, die über die Vorfluter einleiten, an die Gewässer angebunden. Bei Flächen mit dem Ziel der Wiedervernässung wird das unterbunden.

6.2 Wie werden nachteilige Entwässerungsmaßnahmen in privater Initiative unterbunden?

Im Rahmen der Verfahren der Ländlichen Entwicklung werden keinerlei private Entwässerungsmaßnahmen unterstützt. Die Kontrolle und die Verfolgung von Verstößen aufgrund privater Maßnahmen erfolgt entsprechend den einschlägigen Fachgesetzen durch die dafür zuständigen Behörden. Sofern Probleme auf den landwirtschaftlichen Flächen frühzeitig erkannt werden, können im Rahmen des Verfahrens die Eigentümer bzw. die Bewirtschafter gemeinsam mit den ÄLE, den Ämtern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und den Wasserwirtschaftsämtern einvernehmliche Lösungen suchen.

6.3 Welche Maßnahmen zur Wiedervernässung von Offenland werden in den aktuellen Verfahren durchgeführt?

In laufenden Verfahren der Flurneuordnung werden verrohrte und vormals begradigte Gewässer renaturiert, gezielte Vernässungen von Feuchtwiesen oder die Wiedervernässung von Mooren und Torfgebieten realisiert. Ebenfalls werden ehemalige Feldentwässerungsgräben geschlossen. Voraussetzung für diese Maßnahmen sind bodenordnerische Maßnahmen zur Flächenbereitstellung in geeigneten Bereichen.

Die Umsetzung solcher Maßnahmen erfolgt überwiegend in laufenden Verfahren. Es können jedoch auch eigens dafür Verfahren eingeleitet werden.

7. Wie bewertet die Staatsregierung die Auswirkungen der Flurneuordnung auf die wirtschaftliche Situation der

7.1 Landwirtschaft insgesamt,

Die Landwirtschaft steht heute unter einem enormen Wettbewerbsdruck. Betriebe, die in der Zukunft bestehen wollen, sind gezwungen, alle Chancen zur Rationalisierung und damit zur Stärkung ihrer Wettbewerbsfähigkeit zu nutzen.

Flurneuordnungsverfahren erbringen eine hohe Effektivität beim zukunftsweisenden Flächenmanagement. Es entstehen neue Grundstücke in zweckmäßiger Lage, Form und Größe. Zudem werden bestehende Nutzungskonflikte eigentumsverträglich gelöst. Das sorgt auch für eine ressourcenschonende Landnutzung. Effizienz und Wettbewerbsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe nehmen spürbar zu. So reduzieren sich dank optimierter Wirtschaftsfläche sowie der bedarfsgerechten Erschließung der Flur die Betriebskosten deutlich. Einsparungen von 100 bis 150 Euro pro Hektar und Jahr sind möglich. Gleichzeitig kann der Arbeitszeitaufwand für die Feldarbeit um vier bis acht Stunden pro Hektar und Jahr verringert werden.

Landschaftspflegerische Maßnahmen schaffen eine attraktive Kulturlandschaft und erhöhen die Biodiversität und Biotopvernetzung. Sie tragen maßgeblich zur Sicherung der Qualität des Kulturbodens und der umliegenden Gewässer bei. Bau- und Gestal-

tungsmaßnahmen verbessern die Standortbedingungen und sichern gleichzeitig Arbeitsplätze im ländlichen Raum.

7.2 kleinbäuerlichen Landwirtschaft,

Auch für kleinere Landwirtschaftsbetriebe steigt zunehmend der Druck der Gesellschaft, kostengünstig, umweltgerecht und hochwertig zu produzieren. Betriebsaufgaben und fehlende Hofnachfolger lassen die Zahl dieser Betriebe sinken. Entgegengewirkt wird dem durch die Unterstützung in Verfahren zur Entwicklung des ländlichen Raumes. Bodenordnerische Maßnahmen zur Arrondierung von Bewirtschaftungsflächen, die Optimierung des ländlichen Wegenetzes, Unterstützung bei landschaftspflegerischen Maßnahmen oder die Hilfe beim Nutzungstausch führen zu wirksamen Verbesserungen gerade auch für die kleineren Betriebe. Ergebnisse der Ländlichen Entwicklung sind darüber hinaus mittelbare und unmittelbare Hilfen beim Aufbau und der Sicherung von effektiven Vertriebsstrukturen (Direktvermarktung über das Kernwegenetz, Vertriebsmöglichkeiten wie mobile Dorfläden oder auch die solidarische Landwirtschaft). Das sichert den Betrieben auch eine teilweise Unabhängigkeit von den klassischen Verarbeitungs- und Verkaufsketten. Die Wettbewerbskraft landwirtschaftlicher Betriebe kann dadurch gesichert und erhöht werden.

7.3 Nebenerwerbslandwirte auch im Hinblick auf die Eigentumssituation (Grundtausch, Verpachtung usw.)?

Ein wesentlicher Teil der landwirtschaftlichen Familienbetriebe wird im Nebenerwerb geführt. Diese Nebenerwerbsbetriebe erzielen ihr maßgebliches Grundeinkommen i. d. R. außerhalb der Landwirtschaft. Diversifizierung, Risikostreuung und Zusatzeinkommen sind drei wichtige Schlagworte für landwirtschaftliche Betriebe im Nebenerwerb, die ihre Existenz langfristig sichern möchten. In Verfahren der Flurneuordnung werden unterstützende Voraussetzungen dafür geschaffen, dass Nebenerwerbsbetriebe weitergeführt werden können. Dorferneuerungsmaßnahmen, Wegeausbau, Arrondierungen von Flächen in Hofnähe im Zuge der Bodenordnung oder durch Nutzungstausch sind wesentliche Voraussetzungen für die Optimierung der Betriebe, die dadurch ihr Erwerbskonzept sichern können.

8.1 Wie erfolgt die Neuordnung der Eigentumsverhältnisse im Bauordnungsverfahren?

Die Umlegung nach dem Baugesetzbuch (BauGB) ist eine Möglichkeit der Bodenordnung im Geltungsbereich eines Bebauungsplans. Sie dient dazu, bebaute und unbebaute Grundstücke so zu ordnen, dass die Zielsetzung des Bebauungsplans erreicht wird. Die Baulandumlegung kann auch im Zusammenhang bebauter Ortsteile (§ 34 BauGB) durchgeführt werden. Durch die Neuordnung sollen für die jeweilige Nutzung zweckmäßig gestaltete Grundstücke entstehen. Die Baulandumlegung ist also vorrangig auf eine Änderung der Nutzungsart von Grund und Boden gerichtet, während die Flurneuordnung nach dem Flurbereinigungsgesetz auf eine Verbesserung der Nutzbarkeit und einen Ausgleich von Nutzungskonflikten abzielt.

Die Durchführung der Baulandumlegungen obliegt i. d. R. den Ämtern für Digitalisierung, Breitband und Vermessung im Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat.

8.2 Wie werden die Folgen des Pachttausches wirtschaftlich ausgeglichen?

Infolge der Flurneuordnung und des Besitzübergangs werden Pachtverträge an die neue Situation angepasst. Bei der Änderung der Pachtverträge unterstützen die ÄLE die betroffenen Landwirtschaftsbetriebe. Grundsätzlich entstehen sonst keine wirtschaftlich nachteiligen Folgen, da die Übergangsregelungen einvernehmlich zwischen den Tauschpartnern vereinbart werden. In Flurneuordnungsverfahren können die Pächter bei langfristigen Pachtverträgen bis zu 50 Prozent der Flurbereinigungsbeiträge ausgeglichen werden.

8.3 Wie wirkt sich der Land- und Pachttausch auf die Bewirtschaftungsgrößen aus?

In Verfahren der Flurneuordnung erfolgt die Bodenordnung mit der Regelung der Eigentumsverhältnisse. Die Bewirtschaftung größerer zusammenhängender Pachtflächen ist i. d. R. keine gesicherte Grundlage für die landwirtschaftlichen Betriebe. Deshalb können Pachtverhältnisse die auf Dauer angelegte Bodenordnung durch Flurneuordnung nicht ersetzen.

Betriebsaufgaben oder fehlende Hofnachfolger erhöhen den Pachtanteil und den Bedarf für Nutzungstäusche zur Optimierung der Bewirtschaftungsstrukturen. Ein Grunderwerb ist für die verbleibenden Landwirtschaftsbetriebe bei den kontinuierlichen Preissteigerungen auch im ländlichen Raum betriebswirtschaftlich häufig nicht darstellbar.

Die Erhöhung der Pachtanteile führt, verbunden mit Nutzungstäuschen, zu einer Arrondierung der Bewirtschaftungsflächen für den einzelnen Betrieb, auch mit dem Ziel, diese mehr in Hofnähe zu konzentrieren. Durch Verringerung der längeren Anfahrtsund Transportwege zu zersplittert gelegenen Eigentums- und Pachtflächen werden Emissionen und Betriebskosten erheblich gesenkt.